



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 112/15

vom
28. April 2015
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schweren Raubes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 2015 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 17. Dezember 2014 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Mit Blick auf die von der Strafkammer unzutreffend als möglich erachtete Strafrahmensverschiebung nach §§ 46b, 49 Abs. 1 StGB in den Fällen 1 und 3 der Urteilsgründe weist der Senat auf den Beschluss vom 25. November 2014 – 5 StR 527/14 hin.

Schneider

König

Berger

Bellay

Feilcke